

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 18 (1867)

Heft: 2

Rubrik: Aus den Gerichtssälen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Produkte bei dieser Ausstellung allgemeiner bekannt würden und der Absatz und damit auch die Produktion von Käse unserer Alpen gehoben würde.

Zu Aufschlüssen und zur Unterstützung dieses Unternehmens erklärt sich jederzeit bereitwillig **Der Vorstand**
des bündner. landwirthsch. Vereins.

Aus den Gerichtssälen.

Das Kantonsgericht versammelte sich den 11. Februar zur Behandlung verschiedener Criminal- und Civilfälle.

Erstere betreffen: 1) B. Bonifazi von Mons, der wegen fleischlichen Vergehens zu 8 Monaten verurtheilt wurde.

2) Helena Ehrle oder Heilig von Ravensburg. Dieselbe wurde wegen Diebstahl von Waaren im Werthe von ca. Fr. 170 mit 6 Mon. Gefängniß und 10 J. Verweisung bestraft.

3) August Müller von Amriswyl in Thurgau, wegen Diebstahl von Gegenständen im Betrage von ca. Fr. 100 mit 6 Mon. Gefängniß bestraft.

4) Andreas Göldi von Sennwald, Atn. St. Gallen, wegen eines Diebstahls in Safien im Betrage von ca. Fr. 200 zu 1 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Vandesverweisung verurtheilt.

Stellt man zwischen diesen Criminalfällen eine Vergleichung an, so ist es in der That sehr auffallend, warum ein Diebstahl von Fr. 170 mit 6 Monat Gefängniß und ein solcher von Fr. 200 mit 1 Jahr Zuchthaus bestraft werden soll, und warum fleischliche Vergehen, wie des Bonifazi, welche viel abscheulicher und schädlicher sind, auch nur mit einigen Monaten Gefängniß los kommen. Etwas mehr Consequenz wäre sehr wünschbar.

Die Civilfälle sind folgende:

1) Zwischen den Brüdern J. u. G. Schneeli betreffend Miteigenthum am Segliaserwald im Lungnez.

2) Zwischen Wirth Gruber auf dem Ofenberg und der Gemeinde Zernei betreffend Eigenthum an einem Wald auf dem Ofenberg.

3) Zwischen Francisca Gilly in Paris und den Erben von deren Sohn bezüglich Erbschaftsstreitigkeit.

4) Zwischen Gemeinde Rothenbrunnen und den Besitzern des dortigen Badwassers, vor Kantonsgericht als einzige Instanz prorogirt.

5) Zwischen Gem. Jenaz und Furna Partenstellungsfrage bezüglich Waldprozeß.

6) Zwischen der Erbsmasse des Seb. Marchion und der Confurスマスse Chr. Marchion, und

7) endlich zwischen Gemeinde Buschlav und den Genossenschaften Agone, Campo und Cavaglia Nutzungen betreffend.

In der nächsten Nummer sollen die interessanteren Fälle, welche zum Abschluß gekommen sind, zu Nutzen und Frommen unserer Gerichte genauer erörtert werden.